

Satzung

der

Wassersport-Vereinigung Cassel e.V.

Mitglied des Landessportbundes Hessen e.V.

Vereinseigenes Clubhaus am Auedamm 23

Satzung

Eingetragen in das Vereinsregister Nr. 724 beim Amtsgericht Kassel

Inhaltsverzeichnis	Seite
§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr	3
§ 2 Zweck	3
§ 3 Gemeinnützigkeit	3
§ 4 Mitgliedschaft	4
§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft	4
§ 6 Ende der Mitgliedschaft	4
§ 7 Rechte der Mitglieder	5
§ 8 Pflichten der Mitglieder	6
§ 9 Mitgliedsbeitrag	6
§ 10 Strafen	6
§ 11 Organe des Vereins	7
§ 12 Vorstand	7
§ 13 Ehrenrat	8
§ 14 Mitgliederversammlung	9
§ 15 Kassenprüfer	10
§ 16 Ausschüsse	10
§ 17 Sportabteilungen	10
§ 18 Jugendabteilung	10
§ 19 Haftung	10
§ 20 Auflösung	11
§ 21 Schlussbestimmung	11

Satzung

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen Wassersport-Vereinigung Cassel e.V. und hat seinen Sitz in Kassel. Er wurde am 19.06.1919 gegründet und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Kassel unter Nr. 724 eingetragen.

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck

1. Der Verein hat vornehmlich folgenden Zweck:
 - a) Sport und Spiel zu pflegen und deren ideellen Charakter zu wahren,
 - b) die sportliche Förderung von Kindern und Jugendlichen und die Jugendpflege.
 - c) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Hessen e.V.

§ 3

Gemeinnützigkeit

1. Die Wassersport-Vereinigung Cassel e.V. mit Sitz in Kassel verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Vorschriften des Dritten Abschnittes der Abgabenordnung 1977 vom 16.03.1976 (§§ 51 – 68 AO 1977). Die Mitglieder seiner Organe arbeiten ehrenamtlich.
2. Etwaige Überschüsse dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereines.
2. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Zuwendungen an den Verein aus zweckgebundenen Mitteln des Landessportbundes, des zuständigen Landesfachverbandes oder einer anderen Einrichtung oder Behörde dürfen nur für die vorgeschriebenen Zwecke Verwendung finden.

4. Für den Verein ehrenamtlich Tätige können Aufwendungsersatz im Rahmen der geltenden steuerrechtlichen Bestimmungen sowie der Beschlüsse des zuständigen Vereinsorgans erhalten. Der Aufwendungsersatz steht unter dem Vorbehalt der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Vereines. Er kann in Form von Auslagenersatz (Erstattung tatsächlicher Aufwendungen gegen Vorlage von Belegen) oder nach Maßgabe des § 3 Nr. 26a EStG in Form einer Tätigkeitsvergütung gezahlt werden (Ehrenamtszuschale).

§ 4

Mitgliedschaft

1. Der Verein hat
 - a) ordentliche Mitglieder,
 - b) Ehrenmitglieder,
 - c) Jugendmitglieder bis zum 18. Lebensjahr.
2. Ordentliche Mitglieder können alle Personen werden, die bereit sind, die Bestrebungen des Vereins zu unterstützen und vorbehaltlos die Satzung des Vereins anzuerkennen.
3. Zu Ehrenmitgliedern können von der Mitgliederversammlung nur solche Personen ernannt werden, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben und mindestens 10 Jahre Mitglieder des Vereins sind.
4. Die Aufnahme von Jugendmitgliedern richtet sich nach den Vorschriften des Landessportbundes Hessen e.V.

Für Jugendmitglieder besteht eine Jugendabteilung.

§ 5

Erwerb der Mitgliedschaft

Über die Aufnahme, die schriftlich zu beantragen ist, entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden, wobei eine Ablehnung aus beruflichen, rassistischen oder religiösen Gründen nicht statthaft ist.

Jugendliche müssen mit ihrem Antrag auf Annahme die schriftliche Genehmigung der Eltern oder des Vormundes vorlegen und haben sich auf Anordnung des Vorstandes einer ärztlichen Untersuchung zu unterziehen.

§ 6

Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod und endet durch Austritt oder Ausschluss.

Der Austritt kann jederzeit, jedoch nur schriftlich erfolgen. Die Beitragspflicht erlischt mit dem auf die Austrittserklärung folgenden Monat. Vorausbezahlte Beiträge werden nicht zurückerstattet.

Der Ausschluss aus dem Verein kann erfolgen:

- a) bei grobem Verstoß gegen die Vereinssatzung,
- b) bei Nichtbeachtung von Beschlüssen und Anordnungen der Vereinsorgane,
- c) bei vorsätzlicher Beschädigung von Vereinseigentum,
- d) bei Handlungen oder Unterlassungen, die sich gegen den Verein, seine Zwecke und Aufgaben oder sein Ansehen auswirken, sowie im besonderen Maße die Belange des Sportes schädigen,
- e) bei unehrenhaftem Verhalten innerhalb oder außerhalb des Vereines,
- f) bei Beitragsrückständen von mehr als 6 Monaten oder Nichterfüllung sonstiger finanzieller Verpflichtungen gegenüber dem Verein.

Über den Ausschluss beschließt der Vorstand nach vorheriger Anhörung des Mitgliedes. Die Anhörung kann auch schriftlich erfolgen. Zum Ausschlussbeschluss ist eine Mehrheit von drei Fünfteln der anwesenden Mitglieder des Vorstandes notwendig.

Der Antrag auf Ausschluss kann von jedem ordentlichen Mitglied schriftlich unter Angabe von Gründen und Vorlage von Beweisen beim Vorstand gestellt werden.

Bis zur Entscheidung über den Antrag auf Ausschluss kann der Vorstand dem Mitglied die Ausübung der Mitgliederrechte untersagen.

Der Ausschluss ist zu begründen und dem Mitglied schriftlich zur Kenntnis zu bringen.

Gegen den Ausschlussbescheid kann der Ausgeschlossene innerhalb von 14 Tagen nach Zugang schriftlich Beschwerde beim Ehrenrat einlegen, dessen Entscheidung endgültig ist.

Bei fahrlässiger oder vorsätzlicher Beschädigung von Vereinseigentum ist das schuldige Mitglied zum vollen Schadenersatz verpflichtet.

Mitglieder haben bis zur Beendigung ihrer Mitgliedschaft Beitragsverpflichtungen zu erfüllen, sowie vereinseigene Gegenstände, Urkunden usw. an den Vorstand herauszugeben.

§ 7

Rechte der Mitglieder

1. Ordentliche und Ehrenmitglieder sind berechtigt, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen, Anträge zu stellen und an den Abstimmungen und Wahlen durch Ausübung ihres Stimmrechtes mitzuwirken. Soweit sie das 18. Lebensjahr überschritten haben, sind sie auch wählbar.
2. Jugendmitglieder sind in der Mitgliederversammlung ab 16 Jahren stimmberechtigt.
3. Alle Mitglieder haben das Recht, sämtliche durch die Satzungen gewährleisteten Einrichtungen zu benutzen.
4. Jedem Mitglied, das sich durch eine Anordnung eines Vorstandsmitgliedes, eines von diesen bestellten Organs, eines Abteilungsleiters oder Spielführers in seinen Rechten verletzt fühlt, steht das Recht der Beschwerde an den Vereinsvorstand zu.
5. Die Mitgliedschaftsrechte ruhen, wenn ein Mitglied länger als 3 Monate mit seinen finanziellen Verpflichtungen im Rückstand bleibt, bis zur Erfüllung.

§ 8

Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet

1. den Verein in seinen sportlichen Bestrebungen zu unterstützen,
2. den Anordnungen des Vorstandes und der von ihm bestellten Organe in allen Vereinsangelegenheiten, den Anordnungen der Abteilungsleiter und Spielführer in den betreffenden Sportangelegenheiten unbedingt Folge zu leisten,
3. die Beiträge pünktlich zu zahlen und
4. das Vereinseigentum schonend und pfleglich zu behandeln.

§ 9

Mitgliedsbeitrag

Der Verein erhebt zur Erfüllung seiner Aufgaben eine Aufnahmegebühr und Geldbeträge, welche auf der ordentlichen Mitgliederversammlung festgesetzt werden. Ebenso können Umlagen nur auf Beschluss einer Mitgliederversammlung erhoben werden.

§ 10

Strafen

Zur Ahndung von Vergehen, vor allem im sportlichen Betrieb, können vom Vorstand verhängt werden

- a) Verwarnung,
- b) Verweis

Die Bestrafung ist dem Mitglied schriftlich zur Kenntnis zu bringen. Jedem Mitglied steht das Recht der Beschwerde gegen eine vom Vorstand ausgesprochene Bestrafung zu. Die Beschwerde ist innerhalb 14 Tagen nach Zugang schriftlich beim Ehrenrat einzulegen, dessen Entscheidung endgültig ist.

§ 11

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- | | | |
|----|---------------------------|----------|
| 1. | der Vorstand | (§ 12) |
| 2. | der Ehrenrat | (§ 13) |
| 3. | die Mitgliederversammlung | (§ 14) |

§ 12

Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem 1. Vorsitzenden,
 - b) dem 2. Vorsitzenden,
 - c) dem 1. Kassierer,
 - d) dem 2. Kassierer,
 - e) dem 1. Schriftführer,
 - f) dem 2. Schriftführer,
 - g) dem Jugendwart,
 - h) fünf Beisitzern.
2. Sie sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder, darunter der 1. oder 2. Vorsitzende, vertreten gemeinsam den Verein gerichtlich oder außergerichtlich.
3. Der Vorstand wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung alle zwei Jahre neu gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Mitglieder des Vorstandes können sich in dieser Eigenschaft nicht durch andere Personen vertreten lassen.
4. Der Vorstand führt die Geschäfte im Rahmen dieser Satzung. Die Verwendung der Mittel hat nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit bei sparsamster Geschäftsführung zu erfolgen. Alle Ausgaben müssen vor ihrer Tätigkeit dem Grunde und der

Höhe nach genehmigt sein. Ausgaben, die vorher nicht der Höhe nach festgelegt werden können, müssen mindestens dem Grunde nach genehmigt sein.

5. Der Vorstand muss monatlich mindestens einmal zusammenkommen und ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Über die Sitzungen ist ein Protokoll zu führen, in das die Beschlüsse aufzunehmen sind. Die Sitzungen des Vorstandes sind vertraulich. Alle Beschlüsse sind grundsätzlich in Sitzungen herbeizuführen. Ausnahmsweise kann ein Beschluss auch schriftlich durch Rundfrage bei allen Mitgliedern unter genauer Angabe des Beschlussgegenstandes herbeigeführt werden.
6. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand ordnungsgemäß bestellt ist.
Beim Ausscheiden von einzelnen Vorstandsmitgliedern während der Amtszeit kann sich der Vorstand selbständig ergänzen für den Rest der Amtszeit des Ausgeschiedenen.

§ 13

Ehrenrat

Der Ehrenrat besteht aus mindestens 5, höchstens 7 Mitgliedern, die zweijährig in der ordentlichen Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes gewählt werden und die aus ihrer Mitte einen Obmann wählen. Besteht der Ehrenrat durch Ausfall aus weniger als 5 Mitgliedern, beruft der Ehrenrat Ersatzmitglieder für den Rest der Amtsperiode, die auch in der ordentlichen Mitgliederversammlung vorgeschlagen und gewählt werden können.

Mitglieder können nur sein, die das 35. Lebensjahr überschritten haben und mindestens 5 Jahre Mitglied des Vereines sind. Sie dürfen keinen anderen Vereinsgremien angehören, sind unabhängig und unterliegen keinen Weisungen anderer Vereinsorgane.

Dem Ehrenrat obliegt

- a) die Pflege guter Beziehungen der Vereinsmitglieder untereinander, desgleichen zum Vorstand, zu den Ausschüssen und Abteilungen. Insbesondere sollen persönliche Angelegenheiten und Differenzen geschlichtet werden, soweit Vereinsinteressen hiervon berührt werden,
- b) die Beratung des Vorstandes in wichtigen Vereinsangelegenheiten.

Hierzu gehören insbesondere:

Änderungen des Vereinszweckes,

Ehrungen von Mitgliedern und anderen Personen,

Eingehung von finanziellen Verpflichtungen, die den gewöhnlichen Rahmen der normalen Geschäftsführung übersteigen.

Der Vorstand ist verpflichtet, den Ehrenrat in diesen Punkten vor seiner Beschlussfassung anzuhören.

- c) Die Entscheidung über Beschwerden (§§ 6 und 10). Der Ehrenrat beschließt endgültig nach Anhörung des Mitgliedes und des Vorstandes. Die Entscheidungen sind schriftlich zu begründen und den Beteiligten sowie dem Vorstand mitzuteilen.

Der Ehrenrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Über die Sitzungen ist ein Protokoll zu führen.

Vereinsmitglieder sind verpflichtet, einer Ladung des Ehrenrates Folge zu leisten.

Dem Ehrenrat steht das Recht zu, von dem Vorstand die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung unter Angabe der Tagesordnungspunkte zu verlangen. Hierzu ist eine Mehrheit von vier Fünftel der gewählten Mitglieder des Ehrenrates erforderlich.

§ 14

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist die ordnungsgemäß durch den Vorstand einberufene Versammlung aller ordentlichen und Ehrenmitgliedern. Sie ist oberstes Organ.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alljährlich statt und soll im 1. Quartal des Jahres einberufen werden. Die Einberufung hat schriftlich mindestens 2 Wochen vorher zu erfolgen

Die Tagesordnung muss die folgenden Punkte enthalten:

- a) Jahresbericht des Vorstandes und der Abteilungsleiter,
 - b) Bericht der Kassenprüfer,
 - c) Entlastung des Vorstandes,
 - d) Neuwahlen
alle zwei Jahre: Vorstand und Mitglieder des Ehrenrates;
jährlich: Kassenprüfer,
 - e) Beschlussfassung über Anträge, die spätestens 1 Woche vor dem Tage der Mitgliederversammlung bei dem 1. Vorsitzenden schriftlich eingereicht werden müssen.
3. Außerordentliche Mitgliederversammlungen müssen durch den Vorstand einberufen werden, wenn dies im Interesse des Vereins liegt oder schriftlich durch begründeten Antrag, der den Zweck enthalten muss, von mindestens 75 Mitgliedern verlangt wird oder der Ehrenrat dies vom Vorstand verlangt (§ 13). Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist dann spätestens 4 Wochen nach Eingang des Antrages einzuberufen. Die Einladung soll 2 Wochen, muss aber spätestens 1 Woche vorher erfolgen.
 4. Der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende leiten die Versammlung. In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied eine Stimme. Jugendmitglieder (§4, Ziffer 4.) sind ab 16 Jahren stimmberechtigt. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, wobei Nichtabstimmende und Enthaltungen nicht mitzählen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Beschlüsse der Satzungsänderung bedürfen einer 2/3-

Mehrheit. Die Wahlen erfolgen entweder durch Handheben oder schriftlich. Eine schriftliche Abstimmung muss erfolgen, wenn die Hälfte der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder dies verlangt.

Die schriftliche Abstimmung hat durch Stimmzettel zu erfolgen. Mitglieder, die in der Mitgliederversammlung nicht anwesend sind, können gewählt werden, wenn ihre Zustimmung hierzu dem Versammlungsleiter schriftlich vorliegt.

Bei allen Versammlungen ist ein Protokoll zu führen, das von dem Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.

§ 15

Kassenprüfer

Den Kassenprüfer, die in der ordentlichen Mitgliederversammlung alljährlich gewählt werden, obliegt die laufende Überwachung der Rechnungs- und Kassenführung sowie Prüfung des Jahresabschlusses. Ein Vorstandsmitglied kann nicht Kassenprüfer sein.

§ 16

Ausschüsse

Der Vorstand kann für bestimmte Arbeitsgebiete des Vereins Ausschüsse einsetzen, die nach seinen Weisungen die ihnen übertragenen Aufgaben zu erfüllen haben. Vorsitzender der Ausschüsse ist der 1. Vorsitzende, der den Vorsitz in dem jeweiligen Ausschuss einem anderen Vorstandsmitglied übertragen kann.

§ 17

Sportabteilungen

Die aktiven Mitglieder werden nach den einzelnen Sportarten in besonderen Abteilungen zusammengefasst. Jede Abteilung wird von einem Abteilungsleiter der betreffenden Abteilung geleitet. Er wird alle zwei Jahre in der Jahreshauptversammlung der Abteilung gewählt und damit der Jahreshauptversammlung des Vereins zur Wahl in den Vorstand vorgeschlagen.

Dem Abteilungsleiter obliegt die sportliche und technische Leitung der Abteilung. Er kann andere Mitglieder zur Mitarbeit heranziehen.

§ 18

Jugendabteilung

1. Für die Jugendmitglieder sollen für alle Sportarten im Verein betriebenen Sportarten Für die Jugendmitglieder sollen für alle Sportarten im Verein betriebenen Sportarten Jugendgruppen gebildet werden. Diese Gruppen zusammengefasst, bilden die Jugendabteilung.
2. Die Jugendabteilung führt und verwaltet sich selbständig. Sie entscheidet über die ihr zu fließenden Mittel in eigener Zuständigkeit. Die Aufgaben der Jugendabteilung sind:
 - a) die Förderung des Sports als Teil der Jugendarbeit in seiner freizeit- und Breitensportlichen Ausprägung;
 - b) kritische Auseinandersetzung mit der Lebenssituation und den Gestaltungsmöglichkeiten von Kindern und Jugendlichen, verbunden mit der Vermittlung von Fähigkeiten, gesellschaftliche Zusammenhänge zu erkennen;
 - c) Förderung und Entwicklung der Jugendlichen im Hinblick auf ihr eigenverantwortliches, verantwortungsbewusstes und demokratisches Denken und Handeln;
 - d) Entwicklung neuer und zeitgemäßer Formen von Sport und Bewegung, von Sport und Geselligkeit;
 - e) Auf- und Ausbau der internationalen Jugendbegegnungen;
 - f) Zusammenarbeit mit anderen Jugendorganisationen;
3. Die Organe der Jugendabteilung sind:
 - a) Die Jugendversammlung;
 - b) der Jugendausschuss;
4. Die Jugendversammlung ist das oberste Organ der Jugendabteilung. Sie setzt sich aus allen stimmberechtigten Jugendmitgliedern der Vereins, der/dem gewählten Vereinsjugendwart/in sowie den nicht stimmberechtigten im Jugendbereich tätigen Übungsleitern und Trainern zusammen.
5. Stimmberechtigt sind alle Jugendmitglieder, die das 7. Lebensjahr vollendet haben.
6. Die Jugendversammlung findet jährlich mindestens einmal vor der Mitgliederversammlung statt. Die Einberufung hat durch rechtzeitige Veröffentlichung im Vereinsheft zu erfolgen.

Die Aufgaben der Jugendversammlung sind insbesondere:

- a) Jahresbericht des Jugendausschusses einschließlich des Kassenberichtes;
 - b) Entlastung des Jugendausschusses;
 - c) Wahl des Jugendwartes / der Jugendwart/in, der/die dann von der Jahreshauptversammlung des Vereins bestätigt werden muss;
 - d) Beratung und Beschlussfassung über die Verwendung der zufließenden Mittel;
 - e) Planung von Aktivitäten;
7. Dem Jugendausschuss gehören der Vereinsjugendwart und die Abteilungsjugendwarte an. Er ist für die Durchführung der von der Jugendversammlung beratenen und beschlossenen Vorhaben verantwortlich. Zur Erfüllung dieser Aufgaben steht dem Jugendausschuss ein eigener Etat zur Verfügung. Er kann zusätzliche Mittel bei Dritten für die Vereinsjugendarbeit beantragen. Ein Mitglied des Jugendausschusses vertritt den Verein in überfachlichen Gremien der Jugendarbeit z.B. Sportkreisjugend
 8. Diese Vorschriften gelten für die Jugendabteilungen der Sportabteilungen entsprechend.

§ 19

Haftung

Die Haftung des Vereines richtet sich nach den Vorschriften des BGB.

§ 20

Auflösung

Die Auflösung des Vereins oder der Wegfall seines bisherigen Zweckes ist nur möglich, wenn ein Drittel der Mitglieder dies beantragt und die ordentliche Mitgliederversammlung mit drei Viertel Stimmen der erschienenen Mitglieder sie beschließt oder die Zahl der Vereinsmitglieder unter zehn herabsinkt.

Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des Vereinszweckes fällt das Vereinsvermögen an den Landessportbund Hessen e.V., der es unmittelbar und ausschließlich nur zur Förderung der Leibesübungen gemeinnützig zu verwenden hat.

§ 21

Schlussbestimmung

Diese von der Mitgliederversammlung am 20.03.2010 beschlossene Fassung der Satzung tritt mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.